

Kooperation GEW Wilhelmshaven GmbH

**Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum
Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes**

-Umwandlung von Acker in extensives Grünland-

-II-

zwischen

dem Wasserversorgungsunternehmen **GEW Wilhelmshaven GmbH**, Nahestrasse 6,
26382 Wilhelmshaven nachstehend Wasserversorgungsunternehmen genannt,

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus EU-Agrarförderantrag 03 _ _ _ _ _ (unbedingt angeben!)		Kontoverbindung wie im Vorjahr ☐ Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer

nachstehend Bewirtschafter genannt.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung prioritärer landwirtschaftlicher Nutzflächen in Trinkwassergewinnungsgebieten in besonderem Maße zu fördern.

§ 2 Fördergegenstand

Gefördert werden die in § 3 aufgeführten Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bodennutzung in dem dort genannten Umfang in den Trinkwassergewinnungsgebieten **Feldhausen und Klein Hors-ten**.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags jährlich mit dem Auszahlungsantrag die Angaben aus dem GAP-Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis einschließlich der Angaben zu beantragten Agrarumweltmaßnahmen aus dem Antrag auf EU-Agrarförderung auf elektronischem Wege (ANDI-Verfahren) zur Verfügung zu stellen.

Die Teilnahme an der Wasserschutzberatung ist verpflichtend.

Es werden schlagspezifische Aufzeichnungen zur Düngung, zum Pflanzenschutz und zur Ertragserwartung sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens vom Bewirtschafter bereitgestellt.

Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

II Umwandlung von Acker in extensives Grünland

§ 3 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen

- 1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die nachfolgende Maßnahme in dem genannten jährlichen Flächenumfang in den o. g. Trinkwassergewinnungsgebieten umzusetzen und dabei die aufgeführten Mindestanforderungen sowie die im Auszahlungsantrag festgelegten Bewirtschaftungsauflagen zu beachten.

Maßnahmenbezeichnung ¹	Vertrags-Nr. ²			Jährlicher Flächenumfang ³
	FV-Code ¹	Datum		
Umwandlung von Acker in extensives Grünland	II	2019		

¹ **Maßnahmenbezeichnung** gem. Maßnahmenkatalog des MU. Pro Maßnahme ist nur ein Vertrag je Kalenderjahr zulässig.

² **Vertrags-Nr.: FV-Code** gem. Maßnahmenkatalog des MU + **Datum** (JJJJMMTT)

³ **Jährlicher Flächenumfang**: Mittelwert (zwei Dezimalstellen) für den gesamten Vertragszeitraum, der in den einzelnen Vertragsjahren unter- und überschritten werden darf. Der Mittelwert ist mindestens zu erfüllen.

2) Mindestanforderungen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich:

- eine ausdauernde Gräsermischung auszusäen
- auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten
- eine ggf. erforderliche Neuansaat nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren durchzuführen
- mindestens eine Schnittnutzung mit Abfuhr des Erntegutes pro Jahr vorzunehmen
- in der Zeit vom 01. Juli bis 31. März des Folgejahres keine Zufütterung auf der Fläche durchzuführen
- keine Pflanzenschutzmittel auf den Vertragsflächen einzusetzen

Die detaillierten Anforderungen zur Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland sind in den Auszahlungsanträgen festgelegt.

- 3) Der jährliche Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der im Einzeljahr tatsächlich unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsauflagen bewirtschafteten Fläche und den vereinbarten Hektarsätzen (Ausgleich pro ha).
- 4) Die Ausgleichszahlungen werden vom Wasserversorger jährlich auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel bestätigt.
In jedem Jahr ist vor Maßnahmenbeginn ein Auszahlungsantrag zu stellen. Für die Einreichung gelten die in den Auszahlungsanträgen genannten Fristen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- 5) Die Auszahlung kann unterbleiben, wenn auf den Vertragsflächen überhöhte Nmin-Gehalte von mehr als 80 kg N/ha in 0-90 cm Bodentiefe bei Kontrolluntersuchungen im Herbst gemessen werden.
- 6) Mit der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Wasserversorger begonnen werden. Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarte Maßnahme (Doppelförderung) ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
- 7) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 (5 Jahre).

§ 5 Kündigung

- 1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

II Umwandlung von Acker in extensives Grünland

- 2) Der Bewirtschafter ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn eine Betriebsaufgabe erfolgt oder für Pachtflächen eine Pachtverlängerung nicht möglich ist. Bei Bewirtschafterwechsel ist von dem Bewirtschafter sicherzustellen, dass die eingegangenen Verpflichtungen auf den Nachfolger übergehen und der Bewirtschafterwechsel dem Wasserversorgungsunternehmen innerhalb eines Monats angezeigt wird.
- 3) Im Todesfalle hat der Nachfolger des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung.
- 4) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen über, ist der Bewirtschafter zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt, wenn diese nicht über verbleibende Flächen erfüllt werden können.
- 5) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 6 Rückzahlung

- 1.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (1) ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten.
- 2.) Im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) hat der Bewirtschafter ggf. vorausgezahlte Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Bewirtschaftungsmaßnahmen anteilig und unverzüglich in einer Summe zurückzuzahlen.
- 3.) Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis können zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis im Bereich Düngerecht und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20% bei allen Freiwilligen Vereinbarungen des Betriebes.
- 4.) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Ab Fälligkeit ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5 % pro Jahr über dem jeweils aktuellen Diskontzinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247,288).

§ 7 Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2.) Der Bewirtschafter erklärt sich mit der Prüfung der Angaben aus dieser Vereinbarung auf eine unzulässige Doppelförderung einverstanden. Weiterhin verpflichtet sich der Bewirtschafter, das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich über im Betrieb festgestellte Verstöße gegen die Gute fachliche Praxis zu informieren.
- 3.) Das Wasserversorgungsunternehmen hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die Vertragsflächen jederzeit zu betreten und dort Untersuchungen (z. B. N_{min} -Beprobungen) durchzuführen. Soweit dies möglich ist, werden die Bewirtschafter hierüber im Vorfeld informiert.
- 4.) Ansprüche des Bewirtschafters gegenüber der GEW Wilhelmshaven GmbH, die über die in § 3 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht.

GEW Wilhelmshaven GmbH

Bewirtschafter

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum (wie in § 3 Abs. 1)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)